

Hochschulrecht - Annahme einer Dissertation -

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.04.2002, AZ: 14 A 1946798, (rechtskräftig) abgedruckt in NJW 2002, Seite 3346 ff.; NWVBl. 2003, Seite 30 ff.

I.

Der durch uns vertretene Kläger erstrebte die Promotion und legte dem zuständigen Fachbereich seine Dissertation vor. Die beiden Gutachter empfahlen der Promotionskommission, der außer ihnen noch zwei weitere Hochschullehrer des Fachbereichs angehörten, deren Annahme. Anlässlich der Auslegung der Dissertation im Fachbereich sprach sich Prof. Dr. A., dem sich drei weitere Hochschullehrer des Fachbereichs anschlossen, in einem Gegengutachten gegen die Annahme der Dissertation aus. Bei der danach erfolgten Abstimmung in der Promotionskommission kam es zur Stimmengleichheit: Die beiden Gutachter stimmten für die Annahme und schlugen die Note „summa cum laude“ vor, die beiden anderen Kommissionsmitglieder, darunter die Vorsitzende, stimmten gegen die Annahme, weil sie die Arbeit als „nicht genügend“ bewerteten. Die Vorsitzende entschied daraufhin – nach entsprechender einstweiliger Anordnung des Verwaltungsgerichts – durch Stichentscheid und lehnte die Annahme der Arbeit ab.

Die nach erfolglosem Widerspruch erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht ab. Im Berufungsrechtszug verpflichtete das Oberverwaltungsgericht den Fachbereich zur erneuten Entscheidung über die Annahme.

II.

Die Leitsätze des Oberverwaltungsgerichts Münster lauten wie folgt:

1.

Die Regelung einer Promotionsordnung, dass die Promotionskommission über die Annahme einer Dissertation „auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter“ entscheidet, verlangt für eine von den Gutachten abweichende Bewertung durch die übrigen Kommissionsmitglieder, dass diese sich mit den Wertungen der Gutachter auseinandersetzen.

...2

2.

Sieht eine Promotionsordnung vor, dass „in begründeten Fällen“ ein zusätzlicher Gutachter als weiteres (hier: fünftes) Mitglied der Promotionskommission bestellt werden kann, ist regelmäßig von einem solchen Fall auszugehen, wenn anderenfalls bei der Entscheidung über die Annahme einer Dissertation ein Patt zwischen den ursprünglichen Kommissionsmitgliedern entstehen würde, das durch Stichentscheid des Kommissionsvorsitzenden aufgelöst werden müsste.

3.

Das Ermessen, ob ein weiterer Gutachter als Mitglied der Kommission zu bestellen ist, ist auf Null geschrumpft, wenn bei einem Patt in der bisherigen Kommission feststeht, dass wenigstens eine der beiden Gruppen sachwidrig bewertet (hier: Patt zwischen „summa cum laude“ einerseits und „nicht genügend“ andererseits), dies aber von dem zuständigen Promotionsausschuss nicht zugeordnet werden kann oder darf.

4.

Sieht die Promotionsordnung vor, dass als weiterer Gutachter ein auswärtiger Hochschullehrer bestellt werden kann, so muss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, wenn der bisherige Entscheidungsprozess durch persönliche Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den beteiligten Hochschullehrern des Fachbereichs gekennzeichnet ist.

5.

Es bleibt unentschieden, ob ein Stichentscheid bei der Entscheidung über die Annahme einer Dissertation – insbesondere gegen die übereinstimmenden Voten der zur Promotionskommission gehörenden Gutachter – verfassungsrechtlich zulässig ist.

III.

In der vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erstrittenen erneuten Entscheidung wurde die Annahme der Dissertation beschlossen.